Karo Otte MdB & Katharina Beck MdB
29.09.2026

Hintergrund „500-Millionen-Steuer – Extremvermögen fairer beteiligen“

Unser Land hat ein Gerechtigkeitsproblem. Die Kassiererin im Supermarkt zahlt anteilig an ihrem Einkommen oft mehr Steuern und Abgaben als der Eigentümer, dem die Supermarktkette gehört. Deshalb müssen wir unser Steuersystem gerechter gestalten. Es braucht mehr Gerechtigkeit in diesem Land – und es braucht stabile öffentliche Kassen, um die großen Herausforderungen unserer Zeit zu meistern.

Deutschland steht zudem vor enormen finanziellen Herausforderungen auf allen staatlichen Ebenen. Riesige Sanierungs- und Investitionsbedarfe sowie die wachsende Verschuldung, insbesondere infolge der schuldenfinanzierten Verteidigungsausgaben im Rahmen der Bereichsausnahme, und die daraus entstehenden Zinslasten setzen den Bundeshaushalt massiv unter Druck. Die Bundesregierung gibt für die Jahre 2028 bis 2030 eine Finanzierungslücke im Bund von mehr als 100 Milliarden Euro an.

Die Bundesregierung hat keine seriöse Antwort auf diese Finanzierungsherausforderungen und den Fakt, dass derzeit vor allem zukünftige Generationen durch die Schuldenfinanzierung und damit anwachsenden Zinszahlungen für die wachsenden Sicherheitsausgaben zahlen werden müssen.

Die sogenannte Haushaltskonsolidierung der Bundesregierung hat eine gefährliche Schlagseite: Es soll zuerst dort gespart werden, wo das Geld ohnehin schon knapp ist. Viele Menschen spüren zurzeit, dass bei ihnen gekürzt wird. Ob Jugendliche, Pflegekräfte oder Familien – viele Menschen haben gerade das berechtigte Gefühl, von der Regierung im Stich gelassen zu werden. Die Bundesregierung erklärt Kürzungen bei Sozialleistungen wie dem Wohngeld oder dem Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende, bei der Rente oder im Gesundheitssystem als unvermeidlich. Doch sie beteiligt nicht alle gleichermaßen an den Lasten und Modernisierungsnotwendigkeiten.

Das wollen wir anders machen: seriöser und ehrlicher in der perspektivischen Haushaltsführung und gleichzeitig mit dem klaren Anspruch, unsere Systeme gerechter zu gestalten, bei der Verteilung von Lasten, die unsere Gesellschaft zu tragen hat. So schlagen wir stetig im Bundestag und in der öffentlichen Debatte das Schließen eklatanter Gerechtigkeitslücken im Steuersystem vor, von denen vor allem sehr wenige sehr Wohlhabende profitieren. Denn es ist beispielsweise weder gerecht noch steuersystematisch zu rechtfertigen, dass Menschen 300 Wohnungen erben können und darauf keine Steuern zahlen, während Menschen, die drei Wohnungen erben, fair ihren Beitrag leisten. In Summe können dem Gesamthaushalt durch das Schließen diverser solcher Lücken im Steuersystem ca. 20 Milliarden Euro pro Jahr zukommen.

Für Extremvermögen im Multimillionen- und Milliardenbereich gelten noch viel strukturellere Lücken in der Besteuerung. Diese Vermögen wachsen überproportional schnell an und diese Zuwächse werden im Vergleich zu Arbeitseinkommen, die regulär progressiv Einkommensteuer zahlen und sich fair nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip an der Gemeinwohlfinanzierung beteiligen, viel geringer besteuert.

Deswegen schlagen wir eine Steuer vor, die dort ansetzt, wo unser Steuer- und Abgabensystem im Moment nicht hinkommt.

Das konkrete Problem bei der Besteuerung von Extremvermögen

Unser progressives Einkommensteuersystem ist nach dem Prinzip aufgebaut, dass stärkere Schultern mehr tragen. Ausgerechnet auf die reichsten Menschen in unserem Land trifft das aber effektiv nicht zu.

Denn unser Einkommensteuersystem funktioniert so lange nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip, bis es um Einkommen aus dreistelligen Millionenvermögen geht. Für den Großteil der Gesellschaft gilt, dass das komplette Einkommen besteuert wird, egal ob es anschließend gespart oder damit Dinge gekauft werden. An der obersten Spitze gilt das nicht mehr. Der Großteil des Einkommens aus diesen Extremvermögen wird steuerprivilegiert angespart; Extremvermögende sind häufig nicht mehr operativ unternehmerisch tätig, sondern verwalten ihr Vermögen nur noch, zum Beispiel in sogenannten Family Offices oder Holding-Gesellschaften. Nur auf den Teil, der zum Konsum auf die privaten Konten ausgeschüttet wird, wird Einkommensteuer gezahlt. Bei Extremvermögen ist das aber nur ein winziger Bruchteil.

Durch das für Holdingstrukturen geltende Schachtelprivileg, durch die steuerliche Bevorzugung von Kapitaleinkünften und weiteren Möglichkeiten, persönliches Vermögen in Unternehmensstrukturen anzusparen, werden sehr große Vermögen deutlich geringer mit Steuern und Abgaben belastet als die Arbeitseinkommen des Rests der Gesellschaft. Mithilfe der sog. „Buy, Borrow, Die“-Strategie können Extremvermögende ihr Privatvermögen bspw. durch die Beleihung ihrer wertvollen Anteile ohne Ausschüttungen (d.h. auch ohne Einkommensbesteuerung) vergrößern. Dass das progressiv gestaltete Einkommensteuersystem an der Spitze nicht greift, sehen wir auch in den USA, Frankreich oder Skandinavien. Der Ökonom Gabriel Zucman hat erst im Juli eine Studie veröffentlicht, die das Gleiche für Schweden und Norwegen zeigt.[1]

Die enorme Konzentration von Extremvermögen entfaltet negative Folgen für unsere Demokratie, die weit über die rein fiskalische Dimension hinausgehen. Am Ende dieser Dynamiken stehen Überreiche wie Elon Musk oder Jeff Bezos, die über ihre gigantischen Vermögen politischen Einfluss erlangen. Sie etablieren sich als enge Regierungsberater oder erwerben Zeitungen und Medienhäuser, um ihren politischen Einfluss weiter auszubauen.

Besonders auch angesichts der wirtschaftlichen Krisensituationen und dringend benötigter Spielräume für zusätzliche Investitionen ist das Schließen von Gerechtigkeitslücken im Steuersystem dringender denn je. Da Milliardenvermögen häufig mit massiven Steuervermeidungsstrategien und klimaschädlichen Investitionsstrategien einhergehen, bieten ihre gerechte Besteuerung und die damit finanzierten öffentlichen Ausgaben wichtige wirtschaftliche Impulse durch öffentliche Investitionen.

[1] Marius A. K. Ring, David G. Seim und Gabriel Zucman: *Personal Holding Companies, Tax Progressivity, and Inequality*, NBER Working Paper 35534, National Bureau of Economic Research, Massachusetts 2026, https://doi.org/10.3386/w35534.

Unser Lösungsvorschlag: Die „500-Millionen-Steuer“

Vor diesem Hintergrund legen wir ein Konzept für eine „500-Millionen-Steuer” vor. Sie ist ein wichtiger Schritt, um der immer stärkeren Konzentration von Extremvermögen etwas entgegenzusetzen und diese Gerechtigkeitslücke in unserem Steuersystem zu schließen.

Unser Konzept sieht einen sehr hohen Freibetrag von 500 Millionen Euro und einen progressiven Steuertarif vor. Der Grenzsteuersatz beträgt 2 Prozent ab einem Vermögen von 500 Millionen, 3 Prozent ab einem Vermögen von 1 Milliarde Euro und 4 Prozent ab 10 Milliarden Euro Vermögen. Zwischen den Eckwerten steigt der Tarif linear an.

Weil Extremvermögende das Einkommensteuersystem durch steuerprivilegiertes Ansparen umgehen, nutzen wir das Vermögen und nicht das Einkommen als Bemessungsgrundlage. Bereits geleistete Einkommensteuerzahlungen werden angerechnet, sodass die Steuer als Mindeststeuer fungiert und niemand schlechter gestellt wird, der jetzt schon seinen fairen Beitrag leistet.

Damit verlängern wir das progressive Einkommensteuersystem in der Spitze und schaffen mehr Steuergerechtigkeit. Diese Herleitung und die Anrechnung unterscheidet unser Steuerkonzept, das sich an der Arbeit des französischen Ökonomen Gabriel Zucman orientiert, von einer klassischen Vermögensteuer.

Die Kernelemente des Konzepts im Überblick

Freibetrag: 500 Millionen Euro

Der Freibetrag soll bei 500 Millionen Euro pro Person liegen. Internationale Studien zeigen zuverlässig und über verschiedene Industrieländer hinweg: Je höher die Vermögen, desto schneller wachsen sie.

Gleichzeitig sorgt ein Freibetrag von 500 Millionen Euro dafür, dass nur einige hundert Menschen betroffen sind. Die Inhaberin der Bäckerei um die Ecke oder der Inhaber des mittelständischen Maschinenbaubetriebs liegen sehr deutlich unter diesem hohen Freibetrag. Außerdem fallen durch den hohen Schwellenwert die Erhebungs- und Befolgungskosten sehr gering aus. Mit Blick auf andere internationale Beispiele und auf wissenschaftliche Studien ist zu erwarten, dass diese sich auf unter ein Prozent der Einnahmen belaufen werden. Damit wären sie geringer als bei anderen Steuerarten. Die Bewertung großer Vermögenswerte im Rahmen dieser Steuer ist in der Praxis verlässlich und ohne unnötigen bürokratischen Aufwand umsetzbar, da die Finanzbehörden hierbei auf längst etablierte Routinen zurückgreifen können.

Grenzsteuersätze: 2 bis 4 Prozent

Für den progressiven Steuertarif sollen folgende Grenzsteuersatz-Eckwerte gelten:

1. 2 Prozent ab 500 Millionen Euro Vermögen
2. 3 Prozent ab 1 Milliarde Euro Vermögen

3. 4 Prozent ab 10 Milliarden Euro Vermögen
4. zwischen diesen Eckwerten soll der Grenzsteuersatz linear steigen.

Gemessen an der empirisch zu beobachtenden Rendite dieser hohen Vermögen bleibt die Besteuerung durch diese Steuersätze weit entfernt von einer Substanzbesteuerung, die auch nicht Ziel dieses Konzeptes ist. Die durchschnittliche Rendite auf das Vermögen deutscher Milliardär:innen lag laut dem UBS-Report „Billionaire Ambitions Report 2025" zwischen 2015 und 2024 im Schnitt bei 121 %, also bei einer jährlichen Rendite von über 10 %[2]. Je größer die Vermögen, desto schneller wachsen sie. Auch der Global Wealth Report der Boston Consulting Group bestätigt das. Die wenigen hundert Deutschen mit einem Vermögen über 100 Millionen US-Dollar besitzen bereits jetzt über ein Viertel des gesamten Finanzvermögens in Deutschland, bis 2030 soll dieser Anteil auf 30% steigen.[3] Unsere Steuer setzt durch die gewählten Steuersätze dieser Dynamik etwas entgegen. Außerdem sorgt die Progression auch an dieser Stelle wieder dafür, dass stärkere Schultern mehr tragen.

Dadurch, dass es sich um einen Freibetrag und keine Freigrenze handelt, steigt der effektive Steuersatz in Bezug auf das gesamte Vermögen auch nicht abrupt an. Bei einem Vermögen von 550 Millionen Euro sind bspw. nur 50 Millionen Euro oberhalb des Freibetrags und damit Teil der Bemessungsgrundlage der Steuer. Die zu leistende Steuer beliefe sich dann auf 1,025 Millionen Euro (durchschnittlich 2,05% auf die 50 Millionen Euro bei einem End-Grenzsteuersatz von 2,1%). Bezogen auf das Gesamtvermögen von 550 Millionen Euro entspricht das einem Effektivsteuersatz von 0,19%. Bei einer Milliarde Euro Vermögen läge der effektive Steuersatz bezogen auf das Gesamtvermögen bei ca. 1,25%. Über ein Vermögen über einer Milliarde Euro verfügen schätzungsweise eine niedrige dreistellige Anzahl an Personen in Deutschland. Und erst bei 6,6 Milliarden Euro Vermögen würde der effektive Steuersatz auf 3% des Vermögens ansteigen. Sollte doch ein Härtefall auftreten, kann diesem mit Stundungslösungen begegnet werden.

Steuereinnahmen

Die Steuereinnahmen einer so ausgestalteten 500-Millionen-Steuer lägen konservativ gerechnet bei über 20 Milliarden Euro pro Jahr.

Wir sehen, dass die Haushaltssituation in Bund, Ländern und vor allem in den Kommunen überaus angespannt ist. In den Kassen der Städte und Gemeinden fehlen jährlich allein mehr als 30 Milliarden Euro. Das macht sich selbst in den wohlhabendsten Kommunen bemerkbar – durch gestrichene Busverbindungen, verschobene Sanierungen in bspw. Schulen oder geschlossene Schwimmbäder.

Die Bundesregierung gibt für die Jahre 2028 bis 2030 für den Bund eine Finanzierungslücke von mehr als 100 Milliarden Euro an. Gerade die Verteidigungsausgaben erzeugen auch mit der Bereichsausnahme Zinslasten, die in Zukunft finanziert werden müssen. Grundsätzlich

[2] UBS: *Global Wealth Report 2026: Leading Insights into the Creation and Distribution of Global Wealth*, Studie / Report der UBS Group, Zürich 2026, https://www.ubs.com/global/en/wealthmanagement/insights/global-wealth-report.html

[3] Boston Consulting Group: *BCG Global Wealth Report: Weltweites Nettovermögen steigt um 9,3 Prozent auf Höchststand von 550 Billionen US-Dollar*, Pressemitteilung der Boston Consulting Group (BCG) vom 27. Mai 2026, Zürich/München 2026, https://www.bcg.com/press/27may2026-bcg-global-wealth-report-weltweites-nettovermogen-steigt-um-9-3-prozent-auf-hochststand-von-550-billionen-us-dollar

kann die überwiegende Finanzierung der Verteidigungs- und Sicherheitsausgaben über Schulden nur eine Übergangslösung sein. In dieser herausfordernden Lage hat die Regierungskoalition im letzten Jahr weitreichende Steuersenkungen beschlossen. Allein die Senkung der Körperschaftsteuer bedeutet strukturelle und dauerhafte Mindereinnahmen von etwa 25 Milliarden Euro pro Jahr für Bund und Länder ab 2032. Diese Steuerentlastungen kommen laut Deutschem Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) zu 72 % dem obersten einem Prozent und damit insbesondere auch Extremvermögenden zugute[4].

Um diese Haushaltslöcher zu schließen, erklärt die Bundesregierung Sparmaßnahmen bei der Krankenversorgung, bei der Rente und bei Familien mit wenig Geld für alternativlos. Das ist einseitig und das Gegenteil zum Leistungsfähigkeitsprinzip und reicht trotz der sozialen Härte finanziell noch nicht einmal im Ansatz aus. Aber durch mehr Gerechtigkeit in unserem Steuersystem können wir die verheerenden Kürzungen verhindern. Denn gleichzeitig müssen Ausgaben für Sicherheit und Verteidigungsfähigkeit sowie für Infrastruktur- und Zukunftsinvestitionen, aber auch für die Stabilität der Sozialversicherungssysteme und den gesellschaftlichen Zusammenhalt, beispielsweise Bildung, parallel und solide finanzierbar sein, ohne dass das eine gegen das andere ausgespielt wird. Keinem Kind, keinem Elternteil, keinem Sozialarbeiter muss etwas weggekürzt werden, wenn Extremvermögen endlich einen faireren Beitrag zum Gemeinwesen leisten.

FAQ

Wie würde das Vermögen im Rahmen der 500-Millionen-Steuer bewertet werden?

- Bewertungsverfahren sind durch die Erbschaftsteuer praxiserprobt und es existiert eine ausführliche Rechtsprechung. Bei dem im vorliegenden Konzept vorgeschlagenen Freibetrag von 500 Millionen Euro sind nur einige hundert Personen steuerpflichtig, wodurch die Fallzahlen sehr gering wären. Je nach Art der Vermögen (Finanzvermögen, Immobilienvermögen, Betriebsvermögen oder Sachvermögen) würde sich die Bewertungspraxis unterscheiden.
- Für das Finanzvermögen ist die Bewertung aufgrund der unmittelbar vorliegenden Nominalwerte (Sparguthaben, Darlehen etc.) bzw. Marktwerte (öffentlich gehandelte Aktien, Anleihen, andere Wertpapiere etc.) häufig unproblematisch. Für Sachvermögenswerte wie Kunstsammlungen oder Privatjets könnten u.a. die Bewertungen im Rahmen der Versicherungen dieser Güter als Anhaltspunkte genutzt und mit entsprechenden Abschlägen zur verkehrswertnahen Beurteilung versehen werden.
- Die Bewertung von Immobilienvermögen über Vergleichs-, Ertrags- und Sachwertverfahren ist im deutschen Bewertungsgesetz (BewG) geregelt. Auch können speziellere Bewertungsverfahren für Immobilien nach der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) herangezogen werden. Insbesondere für vermietete Immobilien kann der Verkehrswert mittels Ertragswertverfahren nach §§ 27 ff. ImmoWertV ermittelt werden. Vermietete

[4] Stefan Bach: *Investitionsbooster: Signal für den Wirtschaftsstandort, aber soziale Schieflage und unsichere Wachstumswirkungen*, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 23. Juni 2025 zu BT-Drs. 21/323 und BT-Drs. 21/356, DIW Berlin, Berlin 2025, S. 4, https://www.bundestag.de/resource/blob/1094112/02-DIW.pdf.

Immobilien machen laut empirischer Steuerforschung einen Großteil des Immobilienvermögens von Extremvermögenden aus[5,6].

- Für nicht börsennotierte Unternehmen existiert mit dem vereinfachten Ertragswertverfahren ebenfalls eine gesetzlich verankerte Formel. Die Kombination aus einer standardisierten Typisierung über diese Bewertungsverfahren anknüpfend an das BewG und einer Öffnungsklausel für Einzelgutachten könnte entsprechende Rechtssicherheit schaffen.
- Somit könnte grundsätzlich auf bereits etablierte Bewertungsverfahren aus der wirtschaftlichen Praxis sowie aus dem Bewertungsgesetz zurückgegriffen werden. Aufgrund der hohen erwartbaren Steuereinnahmen sind auch aufwändigere Bewertungs- und Prüfverfahren ohne Probleme leistbar.

Wie aufwändig ist es, diese Steuer zu erheben?

- Aufgrund der geringen Fallzahlen und des gleichzeitig sehr hohen potentiellen Steueraufkommens wären die Erhebungs- und Befolgungskosten gemessen am Gesamtaufkommen sehr gering. Aktuelle empirische Schätzungen des DIW gehen bei einem Freibetrag von 500 Millionen Euro und einem proportionalen zweiprozentigen Steuersatz davon aus, dass die Erhebungs-, Verwaltungs- und Befolgungskosten unter einem Prozent der Steuereinnahmen liegen[7]. Dabei werden an dieser Stelle bereits die Kosten durch Wertgutachten, die zu Mindereinnahmen führen, mit eingerechnet. Außerdem führt das vorgelegte progressive Steuerkonzept zu deutlich höheren Einnahmen gegenüber einem proportionalen Steuertarif, wodurch die Kosten im Verhältnis voraussichtlich noch einmal geringer wären.
- Unmittelbar nach der Einführung einer solchen Steuer wären die Kosten für die Finanzverwaltungen zunächst wahrscheinlich höher als mittel- bis langfristig, da das gesamte Vermögen neu bewertet werden müsste. Dieser Effekt ist bei Einführung einer neuen Steuer allerdings erwartbar. Mittel- und langfristig wären die Kosten entsprechend den empirischen Schätzungen des DIW erwartungsgemäß jedoch gering, auch aufgrund von besseren Erfahrungswerten, die die Arbeit der Verwaltung beschleunigen würden.
- Mit Blick auf internationale Beispiele und auf wissenschaftliche Studien ist zu erwarten, dass der Erhebungsaufwand sich auf unter ein Prozent der Einnahmen belaufen wird. Die erwarteten Kosten einer 500-Millionen-Steuer lägen also im Bereich anderer Steuerarten, wie der Lohnsteuer oder der Umsatzsteuer.

Können Extremvermögende nicht einfach ihr Vermögen ins Ausland verlagern oder wegziehen aus Deutschland und so die Steuer vermeiden?

- Nein, in Deutschland gibt es mit der Wegzugsteuer und der erweiterten beschränkten Steuerpflicht im Grunde gute Abwehrmechanismen gegen diese Form von

[5] Carsten Schröder, Charlotte Bartels, Konstantin Göbler, Markus M. Grabka, Johannes König: *MillionärInnen unter dem Mikroskop: Datenlücke bei sehr hohen Vermögen geschlossen - Konzentration höher als bisher ausgewiesen*, DIW Wochenbericht, DIW Berlin, Berlin 2020, Vol. 87, Iss. 29, pp. 511-521, https://doi.org/10.18723/diw_wb:2020-29-1.

[6] Carsten Schröder, Charlotte Bartels, Konstantin Göbler, Markus M. Grabka, Johannes König, Rainer Siegers, Sabine Zinn: *Verbesserung der Forschungsdateninfrastruktur im Bereich Hochvermögende mit dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP)*, SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research, DIW Berlin, Berlin 2020, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.790677.de/diw_sp1084.pdf.

[7] Stefan Bach, Florian Wichers und Tony Mudrack: *Vermögensteuer Die Linke – Aufkommens- und Verteilungswirkungen*, Politikberatung kompakt 211, DIW Berlin, Berlin 2026, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.998454.de/diwkompakt_2026-211.pdf.

Steuervermeidung, die aktuell auch eine Umgehung der Erbschaftsteuer durch Wegzug ins Ausland verhindert.

- Durch diese bestehenden Mechanismen würde Extremvermögenden ein steuerlicher Wegzug aus Deutschland schätzungsweise so viel kosten wie eine 30-prozentige Vermögensabgabe[8].
- International gilt Deutschland an dieser Stelle als Musterbeispiel. Die Wegzugsteuer könnte ggf. durch die Einlage der Anteile an Betriebsvermögen bspw. in Personengesellschaften versucht werden zu umgehen. Dadurch würde jedoch inländisches Betriebsvermögen entstehen, das wiederum seinerseits der 500-Millionen-Steuer unterläge. Zudem weist das deutsche Steuerrecht diverse Entstrickungsvorschriften auf (z.B. § 4 Abs. 1 S. 3 EStG, § 12 Abs. 1 KStG oder insbesondere § 6 AStG), die bei Ausschluss oder Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts eine Besteuerung der stillen Reserven auslösen, womit Steuerausfälle verhindert werden und solche Gestaltungsmöglichkeiten an Attraktivität verlieren.
- Zusätzlich zur erweiterten beschränkten Steuerpflicht nach § 2 Abs. 1 AStG und der erweiterten beschränkten Erbschaftsteuerpflicht nach § 4 AStG würde bei der Einführung einer 500-Millionen-Steuer entsprechend ebenfalls eine erweiterte beschränkte Steuerpflicht eingeführt werden.

Wo würde die 500-Millionen-Steuer rechtlich geregelt sein und auf welcher föderalen Ebene läge entsprechend die Ertragshoheit? Welche Auswirkungen hätte die Anrechenbarkeit der Einkommensteuer auf die Ertragsverteilung zwischen den föderalen Ebenen?

- Die 500-Millionen-Steuer wäre steuerrechtlich als Vermögensteuer zu klassifizieren, weshalb die Erträge nach Art. 106 Abs. 2 Nr. 1 den Ländern zustehen würden. Da Einkommensteuern inklusive der Kapitalertragsteuer aber auf die Steuerschuld angerechnet werden würden, wären nicht die gesamten kalkulierten Mehreinnahmen bei den Ländern zu verorten. Diese Logik unterscheidet die 500-Millionen-Steuer signifikant von einer klassischen Vermögensteuer.
- Die Länder würden immer noch den Großteil der Steuermehreinnahmen erhalten, aber eben nicht 100 %.
- Die Kommunen würden entsprechend den Regelungen in der Gesetzgebung der Länder zum Finanzausgleich profitieren. Diese Regelungen sehen in der Regel vor, dass Einnahmen aus Steuern nach Art. 106 Abs. 2 GG den für den Finanzausgleich relevanten Verbundmassen zugerechnet werden.
- Darüber hinaus würden durch die Steuermehreinnahmen Spielräume entstehen, die Verteilung der Gemeinschaftssteuern zwischen den föderalen Ebenen anzupassen, auch zu Gunsten des Bundes. Dies ist bei der Verteilung der Umsatzsteuerpunkte bereits heute ein übliches Verfahren, über das bspw. die bessere Förderung der Finanzierung von Kinderbetreuung in den Kommunen im Rahmen des Kita-Qualitätsgesetzes durch zusätzliche Mittel gefördert wird. Entsprechende Regelungen werden typischerweise im Finanzausgleichsgesetz getroffen.

[8] Michaela Alka & Christoph Trautvetter: *Keine Angst vor Steuerflucht*, Oxfam Deutschland e.V. & Netzwerk Steuergerechtigkeit, Berlin 2024, https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/wp-content/uploads/2024/07/Oxfam-Netzwerk-Steuergerechtigkeit-2024_Keine-Angst-vor-Steuerflucht.pdf.

- Weiterhin ist zu erwarten, dass es bei Kapitalertragsteuern und Einkommensteuer zu Mehreinnahmen kommen würde, wenn bspw. Gewinne realisiert werden, um die Steuerschuld zu begleichen. Durch die Anrechnung der Einkommensteuer auf die 500-Millionen-Steuer entfällt zudem der Anreiz, Einkommensteuerzahlungen durch legale, teils komplexe Steuergestaltungen zu minimieren. Steuermehreinnahmen bei Kapitalertrag- und Einkommensteuer würden wie jetzt zwischen den föderalen Ebenen aufgeteilt.

Welche Auswirkungen hätte die Steuer auf deutsche Unternehmen?

- Ziel der 500-Millionen-Steuer ist eine Angleichung der Ertragsteuerbelastung von Extremvermögenden an die durchschnittliche Steuer- und Abgabenbelastung von anderen Menschen, die mit Steuern ihren Beitrag leisten. (Zur Systematik s. oben)
- Unmittelbar wäre kein deutsches Unternehmen von dieser Steuer betroffen, da die Steuerpflichtigen in diesem Fall Privatpersonen sind und nicht Unternehmen. Das Vermögen der obersten 0,1% besteht nach einer aktuellen Studie des IW Köln zu 32% nicht aus Betriebsvermögen, sodass stark davon auszugehen ist, dass eine Substanzbesteuerung mit Wirkung auf Unternehmen grundsätzlich ausgeschlossen ist.[9] Sollte doch ein Härtefall auftreten, kann diesem mit Stundungslösungen begegnet werden.
- Von den über 3,5 Millionen deutschen Unternehmen verfügt zudem nur ein sehr kleiner Teil über Anteilseigner, die unter einer solchen Steuer steuerpflichtig wären, da nur extrem wenige Personen in Deutschland über mehr als 500 Millionen Euro Vermögen verfügen. Nur die Unternehmen, an denen diese Personen Anteile halten, könnten überhaupt mittelbar von einer solchen Steuer betroffen sein.
- Nach der aktuellen Studienlage ist die Vermögensrendite bei Vermögen über 500 Millionen Euro so hoch, dass die Steuer aus den laufenden Erträgen des Vermögens geleistet werden kann. Es kommt zu keiner Substanzbesteuerung. Dies verdeutlichen auch die Einzelfallstudien des Netzwerks Steuergerechtigkeit.[10]
- Auch Beispielrechnungen, die wir selbst anhand von Vermögens- und Unternehmensdaten durchgeführt haben, zeigen, dass eine 500-Millionen-Steuer, wie sie hier vorgeschlagen wird, allein aus den bereits ausgeschütteten Dividenden beglichen werden kann, ohne dass weitere Gewinne, die im Stammunternehmen einbehalten wurden, um bspw. Investitionen zu tätigen, zusätzlich ausgeschüttet werden müssten. Das konnten wir insbesondere auch für die Personen mit den größten Vermögen oberhalb von 10 Milliarden Euro in Deutschland nachvollziehen, deren Steuerbelastung aufgrund des steigenden Tarifs beim Grenzsteuersatz von 4 % läge.

[9] Martin Beznoska, Judith Niehues, Maximilian Stockhausen, Die Vermögensverteilung in Deutschland und Europa, Köln 2026, https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Sozialpolitik/2026/Downloads/Verm%C3%B6gensverteilung_2026_final.pdf; s. auch INSM, Positionen Vermögenspolitik, Berlin 2026, https://files.insm.de/uploads/2026/09/2026-09-25-Positionspapier-Vermoegenspolitik.pdf.

[10] Christoph Trautvetter: Fallstudien zur Steuergerechtigkeit - Susanne Klatten, Netzwerk Steuergerechtigkeit, Berlin 2024, https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/wp-content/uploads/2025/01/241118_Fallstudie_Susanne-Klatten_Druck.pdf.